

Das GOZ-Referat informiert:



Der technische Fortschritt hat es ermöglicht, immer bessere Erfolge im endodontischen Bereich zu erzielen. Was man bei der Berechnung von endodontischen Behandlungen beachten sollte, erklären wir Ihnen chronologisch in diesem Artikel:

Vor jeder Wurzelkanalbehandlung sollte zuerst die eingehende Untersuchung (001) und die Vitalitätsprüfung (007) stehen. Zur Absicherung der klinischen Befundes sollte man mit der geeigneten Röntgendiagnostik (Panoramiaschichtaufnahme Ä 5004 oder Röntgen-Einzelbild Ä 5000) die Diagnose präzisieren, bevor man den Patienten über die geplanten Maßnahmen berät (Ä 1 ggf. Ä 3). Ggf. muss ein schriftlicher Heil- und Kostenplan auf Anforderung des Patienten aufgestellt (002) und ausgehändigt werden. Vor dem Beginn der eigentlichen Behandlung ist ggf. eine Infiltrations- (009) oder Leitungsanästhesie (010) und die Beseitigung supra- (405) und subgingivaler Beläge (407) erforderlich. In Fällen, bei denen nach der Kariesexcavation ein ausgeprägt großer Defekt entstanden ist, ist eine präendodontische Aufbaufüllung z. B. aus Glasionomerzement (218) oder mit Schmelz-Dentin-Adhäsiv-Technik und Komposit (§ 6 Abs. 2 GOZ) empfehlenswert. Ggf. sind besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen in Ansatz zu bringen (203). Je nachdem wie groß das Kontaminationsrisiko ist, kann es notwendig sein, vor der Vital-Extripation (236) bzw. Trepanation des Zahns (239) einen Kofferdam anzulegen (204). Sollte ein vorhandener Wurzelstift oder gegossener Stiftaufbau entfernt werden müssen, wäre hierfür die Geb.-Nr. 230 GOZ berechnungsfähig. Achtung: Für die Entfernung alter Wurzelfüllungen aus (thermo-)plastischem Material (z. B. Guttaperchastifte) ist die

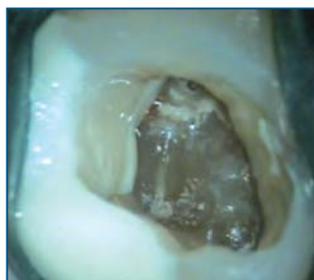
Position 230 **nicht** berechnungsfähig. Besondere Bedeutung hat die Aufbereitung der Wurzelkanäle (241), die als Ziel die Entfernung von Bakterien, entzündeter oder abgestorbener Pulpa aus der Pulpahöhle und den Kanälen hat. (Eine nicht medizinisch notwendige Aufteilung der Wurzelkanalaufbereitung auf mehrere Sitzungen – beispielsweise aus Zeitgründen – rechtfertigt **nicht** die mehrfache Berechnung der Geb.-Nr. 241). Um die Strahlenbelastung auf ein Minimum zu reduzieren, kann man sich der elektrometrischen Längenbestimmung (240) bedienen. In den meisten Fällen dürfte aber das Mittel der Wahl die bewährte Röntgenmessaufnahme (Ä 5000) sein. Um eine maximale Reduktion der Keime im Wurzelkanalsystem zu erreichen und einer bakteriellen Wiedervermehrung vorzubeugen, sind neben den üblichen medikamentösen Einlagen (243), auch die elektrophysikalisch-chemischen Methoden (242; Achtung! Nicht für herkömmliche Spülungen mit NaOCl, H₂O₂, CHX od. dgl.) möglich. Auch können andere zusätzlichen Anwendungen, wie zum Beispiel die Lasersterilisation oder hydrodynamische Kanalspülungen, zum Einsatz kommen, die als selbständige Leistung gemäß § 6 Abs. 2 GOZ (analog) berechnet werden können (da diese Verfahren erst nach Inkrafttreten der GOZ '88 neu entwickelt wurden. Als analoge Gebührenposition kann z. B. die GOZ-Nr. 242 herangezogen werden). Sogenannte hochwertige keimdichte provisorische Verschlüsse der medikamentösen Einlagen oder der definitiven Wurzelfüllung mittels DSÄT sind immer Verlangensleistungen und sollten gem. § 2 Abs. 3 GOZ berechnet werden. Mit der Gebührenposition 244 sind alle Wurzelfüllungsmethoden und deren temporäre Verschlüsse subsumiert.

Für alle Gebührenpositionen gilt: Die Höhe der Steigerungsfaktoren sollte nach § 5 Abs. 2 GOZ angemessen kalkuliert werden.

Es ist zwar nicht notwendig, aber sinnvoll, vor dem Behandlungsbeginn mit dem Patienten eine Vereinbarung zu schließen, in der die einzelnen Leistungen festgehalten werden. Wichtig ist, dass Leistungen auf Verlangen auf der Rechnung als solche gekennzeichnet werden, so wie es in § 10 GOZ gefordert wird.

Dr. Helmut Kesler, Daniel Urbschat

Das Fotomaterial wurde uns freundlicherweise von der Praxis Ralf Kirchmann zur Verfügung gestellt.



Beispiel:

Zahn/ Region	Geb. Nr.	Anzahl	Leistung	Faktor	Betrag
	001	1	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund und Kiefererkrankungen ... sowie Aufzeichnung des Befundes		
17	007	1	Vitalitätsprüfung eines Zahnes oder mehrerer Zähne einschließlich Vergleichstest		
	Ä 5004	1	Panoramaschichtaufnahme der Kiefer		
	Ä 3	1	Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung		
	002	1	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans auf Anforderung		
17	009	1	Infiltrationsanästhesie		
17	405	1	Beseitigung harter und weicher Zahnbeläge einschließlich Polieren, je Zahn		
	204	1	Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		
17	211 a	1	Dentinadhäsive Aufbaufüllung, mehrflächig entsprechend: Geb.Nr. 211 GOZ. Präparieren einer Kavität, füllen mit plastischem Füllungsmaterial	*	
17	236	3	Extripation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren und temporärem Verschluss, je Kanal		
17	240	3	Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals		
17	241	3	Aufbereitung eines Wurzelkanals		
17	Ä 5000	1	Zähne, je Projektion		
17	243	1	Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nummern 236 bis 238 und 241 einschließlich temporärem Verschluss, je Zahn und Sitzung		
17	244	3	Füllung eines Wurzelkanals einschließlich temporärem Verschluss		
17		1	Bakteriendichter Verschluss; Vereinbarung gemäß GOZ § 2 Abs. 3 – Die aufgeführte zahnärztliche Leistung überschreitet das Maß des zahnmedizinisch Notwendigen. Sie ist weder im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) noch in dem der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) enthalten und erfolgt auf Verlangen des Patienten.	**	

* Diese Analogpositionen sind nur Beispiele. Jede Analogposition sollte praxisindividuell ermittelt werden. Zur Ermittlung des angemessenen Honorars empfiehlt es sich als Grundlage den entsprechenden HOZ-Basiswert zu nutzen.

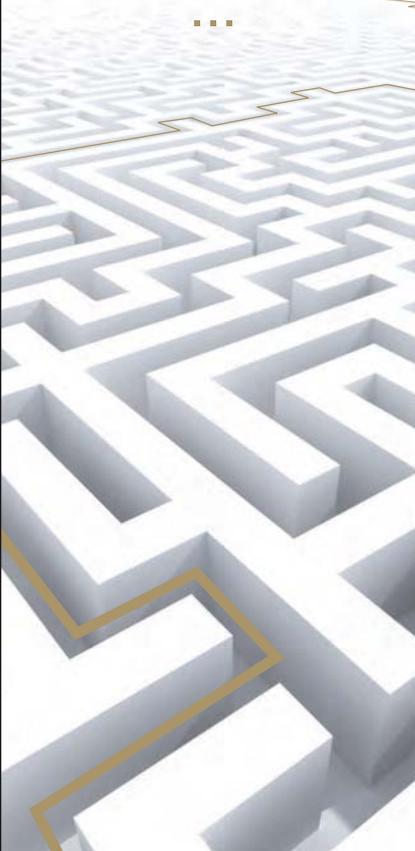
** Bei dieser Leistung ist der Patient ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht im vollen Umfang gewährleistet ist.



WOLF+HANSEN
Dental-Depot

**DER WEG
ZUM ZIEL**

...



...ist oft verwirrend und lang ohne den richtigen Partner an der Seite. Um das Ziel nicht aus den Augen zu verlieren und es schnellstmöglich zu erreichen, vermitteln wir Ihnen die richtigen Weggefährten für:

- ASSISTENTENSTELLEN IN LUKRATIVEN PRAXEN
- ORGANISATION & DURCHFÜHRUNG VON PRAXISABGABEN
- NEUGRÜNDUNG
- IMMOBILIENVERMITTLUNG

www.wolf-hansen.de